



## Hinweise für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen

### Vorbelastungsermittlung durch Windenergieanlagen gemäß Merkblatt und der Anlage B (Excel –Tabelle)

August 2024

---

Ergänzend zu dem „MERKBLATT für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen an die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz“ werden hier die Möglichkeiten zur Ermittlung der Vorbelastung durch genehmigte Windenergieanlagen und bereits beantragte Windenergieanlagen im Bereich der SGD Nord beschrieben.

Die notwendigen Informationen zu den genehmigten Schallleistungspegeln, den dazugehörigen Unsicherheiten und weitere Informationen zur Erstellung darauf aufbauender Schallimmissionsprognosen finden Sie anhand des links zu den Dokumenten unter folgendem Kartendienst:

[https://map1.sqdnord.rlp.de/kartendienste\\_rok/index.php?service=energieportal](https://map1.sqdnord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=energieportal)

Die Informationen können nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes dort bereitgestellt werden.

Dieser Dienst ist noch im Aufbau und enthält noch nicht zu allen Windenergieanlagen Informationen. Die Verfasser von Immissionsprognosen werden gebeten, die Anlage B in einem ersten Schritt mit allen verfügbaren Daten auszufüllen. Eine Vervollständigung der Daten und ein Abgleich hinsichtlich aller bereits beantragten Anlagen erfolgt unter Beteiligung der Regionalstellen Gewerbeaufsicht und der Stadt- und Kreisverwaltungen in einem zweiten Schritt durch den **Fachbereich Windenergie** im Zentralreferat Gewerbeaufsicht

Funktionspostfach: [windenergie@sqdnord.rlp.de](mailto:windenergie@sqdnord.rlp.de)

**Die Vollständigkeit von Anlage B hinsichtlich der Vorbelastungs-WEA wird durch den Fachbereich Windenergie festgestellt. Der Zeitpunkt für die Erstellung der Prognose ist daher so zu wählen, dass dieser möglichst kurz vor Antragseinreichung liegt.**

**Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung und Berechnungen aller schalltechnischen Werte muss durch den Verfasser der Prognose mit Angabe des Namens in Anlage B zu erfolgen.**